

**Rezension zu: Recker, U. & Davydov, D. (Hrsg.) (2018). Archäologie und Recht II. Wohin mit dem Bodendenkmal? (Fundberichte aus Hessen, Beiheft 11). Wiesbaden: Landesamt für Denkmalpflege.** 193 Seiten, 1 Tabelle. ISBN 978-3-7749-4137-3

Christoph Bazil

Der heilige Augustinus meinte, dass er weiß, was die Zeit ist, wenn ihn niemand fragt; wenn er es aber erklären möchte, weiß er es nicht. Mit Bodendenkmalen, diesen eigenartigen Wesen unseres kulturellen Erbes, geht es uns – so jedenfalls die bisherige Erfahrung des Rezensenten – ähnlich. Erdverfärbungen, die vorgeschichtliche Siedlungen belegen, massive Mauern, halb über, halb unter der Erde, die uns die Römer hinterlassen haben, Schatzhorte des Mittelalters, Reste von Betonfundamenten der Lager der NS-Terrors, Schutthalden neuzeitlicher Produktionsstätten. Das Aufgabenfeld der Archäologie ist weit geworden. Was im konkreten Fall unter einem Bodendenkmal zu verstehen ist, wo seine Grenzen liegen und wie man es für die Nachwelt erhält, sind drängende Fragen. Wenn man sie erklären möchte, kann man nun bei UDO RECKER und DIMITRIJ DAVIDOV Rat suchen: Sie legen als Beiheft 11/2018 der „Fundberichte aus Hessen“ unter dem Titel „Archäologie und Recht II – Wohin mit dem Bodendenkmal?“ keine Sammlung, sondern vielmehr eine Komposition von Texten vor, die die Rechtsfragen zum Bodendenkmal umkreisen, erhellen und – soweit das bei Rechtsfragen überhaupt möglich ist – beantworten.

Der Band ist in drei Teile gegliedert: „Bodendenkmalrecht in Deutschland“, „Bodendenkmalrecht in Europa“ und eine „Zusammenschau“. Vorangestellt ist eine Einführung von UDO RECKER, mit dem das erste Kulturerbejahr von 1975 und der diesem folgende – ebenso folgenreiche wie erfolgreiche – Aufbruch gewürdigt werden.

Es ist bemerkenswert, dass sich an das damalige Denkmaljahr geradezu eine Welle an Denkmalschutzgesetzen der deutschen Bundesländer anschloss. Zwar hatte Österreich damals bereits sein 1923 beschlossenes Denkmalschutzgesetz und das aus der 1918 untergegangenen Monarchie in seinen Strukturen übernommene Bundesdenkmalamt, doch auch dem Rezensenten, damals Volksschüler, sind – wohl als eine Folge des Denkmaljahres – noch Diskussionen am elterlichen Esstisch in Erinnerung, ob man historische Gebäude wirklich als Ganzes oder bloß deren Fassaden erhalten solle. Und dann gab es in der großelterlichen Wohnung auch noch einen Ziegel mit dem Abdruck ei-

ner römischen Legion, den der Onkel als begeisterungsfähiger Gymnasiast in den Nachkriegsjahren irgendwo bei Carnuntum, östlich von Wien, ausgegraben hatte. Auch das sei „heute“ – also damals, 1975 ff. – gar nicht mehr zeitgemäß.

Der vorliegende Band trägt den Zusatz „II“, weil er sich auch auf den Band zur Tagung „Archäologie und Recht. Was ist ein Bodendenkmal?“ von 1991, der von Heinz Günter Horn, Hiltrud Kier, Jürgen Kunow und Bendix Trier herausgegeben wurde, bezieht. Der leicht geänderte Untertitel – nun: „Wohin mit dem Bodendenkmal?“ – gibt bereits beim Lesen der Einführung von UDO RECKER zu denken. Nach den Jahren des Aufbruchs, der legislativen Umsetzung von Schutzziele und der steigenden Budgets ist es ab den 1990er Jahren zu einer Trendwende gekommen, die – von einzelnen Initiativen abgesehen – im Gesamten noch nicht überwunden zu sein scheint. Vielmehr sehen wir den Denkmalschutz und damit auch die Archäologie mit ihren großen Zahlen an Objekten unterschiedlichen Partikularinteressen ausgesetzt, sodass sich nun die Frage des „Wohin mit ihnen?“ stellt.

Im ersten Teil des Buches wird das Bodendenkmalrecht in Deutschland umfassend dargestellt, wobei den Verfasserinnen und Verfassern besonders zu danken ist, dass sie naturgemäß von ihrem jeweiligen landesgesetzlichen Denkmalschutz ausgehen, dann jedoch stets mit allgemeinem Mehrwert die Problemstellungen diskutieren. Sehr anregend ist hier der Beitrag von FELIX HAMMER, mit dem er einige Aspekte der Geschichte des Bodendenkmalrechts beleuchtet. Seine Hinweise auf die mittelalterlichen Reliquien- und Heiliumssammlungen sowie auf die Kunst- und Wunderkammern der Neuzeit erinnern auch daran, dass (Boden-)Denkmale eben nur jene Bedeutung haben können, die wir bereit sind in ihnen zu erkennen. Wie bei Reliquien ist es wohl auch bei (Boden-)Denkmalen so, dass wir glauben müssen, dass die Bedeutung, die wir an ihnen erkennen, wenn schon nicht transzendent, so doch wenigstens durch Geschichte und Kultur vorgegeben ist. Der Beitrag von Felix Hammer macht deutlich, dass gerade das Verständnis, was ein bedeutendes Bodendenkmal ist, zeitlichen, kulturellen und – nota bene – politischen Schwankungen unterworfen ist: Der Entwicklungsbogen reicht von einer frühen fürstlichen Schatzsucherfreude über eine nationale und später nationalistische und schließlich den Niederungen des „Ahnenrbes“ missbrauchten Bodendenkmalpflege bis zu einem heute sehr umfassenden Verständnis der vielfältigen Hinterlassenschaften unseres Tuns und Werdens. Nicht mehr die Sensation des einzelnen Fundes oder des

Eingereicht: 5. Nov. 2018  
angenommen: 8. Nov. 2018  
online publiziert: 12. Nov. 2018

Archäologische Informationen 41, 2018, 371-372  
CC BY 4.0

Rezensionen

Fundkomplexes steht im Vordergrund des Interesses, sondern die vielen, bis in die Gegenwart reichenden Spuren, die erst durch ihre große Zahl das Bild von dem zeigen sollen, wer wir waren und wie wir wurden, was wir heute sind. Die Archäologie wird zur Hüterin eines reichen Archivs der kulturellen Entwicklung.

Dem schließt sich der Beitrag von DIMITRIJ DAVYDOV an, mit dem er versucht, dieser enormen fachlichen Ausweitung des Begriffs des Bodendenkmals rechtlich beizukommen. Er zeigt auf, dass die Denkmalschutzgesetze sehr wohl die nötige Elastizität besitzen, um auf diese Anforderungen zu reagieren oder – um es etwas technischer zu formulieren –, dass die Ausweitung der fachlichen Aufgaben der Bodendenkmalpflege unter die von der Judikatur intrasystematisch fortentwickelten Rechtsbegriffe subsummiert werden können. Spannend sind auch seine Darlegungen zum Changieren der Bodendenkmale zwischen der „beweglichen“ und der „unbeweglichen“ Sache. Mit guten Gründen stellt er fest, dass die hier oft versuchte zivilrechtliche Annäherung an der eigentlichen Problemstellung vorbeigeht.

Mit einem weiteren Beitrag beleuchtet DIMITRIJ DAVYDOV die Genehmigungsverfahren und Genehmigungsvoraussetzungen für die Eingriffe in Bodendenkmale. Da diese Eingriffe einerseits oft die Zerstörung der Bodendenkmale bedeuten und andererseits die wirtschaftliche Belastung für den Eigentümer durch eine unterbundene Bebauung außerordentlich sein kann, ist hier der ohnedies im Denkmalschutzrecht gegebene Interessenskonflikt zwischen Veränderung und Erhaltung mit besonderer Schärfe gegeben. Weiter vertieft wird die Frage der Zumutbarkeit im nachfolgenden Artikel von JÖRG SPENNEMANN, und in dem Beitrag von BIANCA PETZHOLD wird auf die Kostentragung für Grabungen und Dokumentationen ein sehr wichtiger Punkt fokussiert. Ein möglicherweise für die Zukunft taugliches Instrument sind die öffentlich-rechtlichen Verträge, denen sich TILL KEMPER widmet. Der Rezensent ist als österreichischer Verwaltungsjurist vom Rechtspositivismus geleitet und daher den verwaltungsrechtlichen Verträgen gegenüber überzögerlich eingestellt, doch kann der Sprung über den eigenen Schatten bekanntlich befreiend sein. Kempers Darstellung macht deutlich, dass dieses Instrument Lösungen in den oft komplexen Interessenslagen bringen kann. Dass ein eben bloß hoheitliches Verständnis gerade in der Bodendenkmalpflege nicht ausreichend ist, zeigt der nachfolgende Artikel, mit dem sich DIMITRIJ DAVYDOV der bürgerschaftlichen Beteiligung an der archäologischen Forschung widmet und sie mit

den Grenzen des Schutzzwecks kontrastiert. Diese Grenzen sind auch strafrechtlich relevant, wie ARND HÜNEKE in seinem Beitrag deutlich macht, dem sich FRANK FECHNER mit einer Analyse des (deutschen) Kulturgüterschutzgesetzes anschließt, weil die dort bestehenden Regelungen zum Handel auch den illegalen Grabungen begegnen sollen. Wer jedoch legal einen archäologischen Fund entdeckt und dem jeweiligen Denkmalschutzgesetz entsprechend handelt, bekommt in manchen der deutschen Bundesländer eine Belohnung. In welchem Bundesland und unter welchen Voraussetzungen die Belohnung erlangt wird, kann man bei HEIKE KRISCHOK nachlesen. BRIGITTA RINGBECK schließt diesen Teil mit einem Text zum UNESCO-Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und seine Umsetzungen in Deutschland.

Diese sehr anschaulichen Studien zur deutschen Rechtslage werden im zweiten Teil mit Beiträgen aus europäischen Ländern ergänzt: Vorgelegt werden Frankreich (NOÉ WAGENER), die Niederlande (MARK SPANJER UND MARISA MICHELS), Belgien (THARY DERUDDER), Österreich (ERIKA PIELER), die Schweiz (ANTOINETTE MAGE DOMINICÉ), Lettland (SANDRA ZIRNE), Polen (MACIEJ TRZCIŃSKI) sowie Belarus (IGOR MARTYNYENKO), wobei alle Artikel einen sehr guten Überblick über die Situation im jeweiligen Land geben und Vergleiche ermöglichen. Den Herausgebern ist hoch anzurechnen, dass sie es geschafft haben, Praktikerinnen und Praktiker zu gewinnen, die in ihren Darstellungen gut verständliche Einblicke in fremde Rechts- und Verwaltungsordnungen geben.

DIMITRIJ DAVYDOV schließt den Band mit einer konzisen Zusammenschau, in der er aus den Essenzen aller Beiträgen einen *status quo* zieht und einen Blick in die Zukunft wagt. Es bleibt zu wünschen, dass viele den Band lesen und jene, die vielleicht weniger Zeit haben, weil sie beispielsweise an ihrer kulturpolitischen Verantwortung schwer tragen, zumindest der Zusammenschau einen Teil ihrer Aufmerksamkeit schenken. Um mit dem heiligen Augustinus auch zu enden: *Tolle, lege!*

MinRat Dr. Christoph Bazil  
Bundeskanzleramt Österreich, Abt. II/4  
Denkmalschutz und Kunstrückgabeangelegenheiten  
Concordiaplatz 2  
1014 Wien  
Österreich  
christoph.bazil@bka.gov.at

<https://orcid.org/0000-0002-2124-822X>